

SCHWEIZERISCHER CLUB FÜR DEUTSCHE DOGGEN

**Ergänzende Zuchtbestimmungen (Zuchtreglement) zum
Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)**

1. Einleitung

Zweck und Ziel der Zucht

Auf Zuchteignung prüfen heisst, aus der Zahl der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen diejenigen Tiere auszuwählen, die durch ihre Zuchtverwendung die Qualität der Rasse verbessern und erhalten können. Durch diese Auslese werden die Summierung erwünschter Eigenschaften und eine Eliminierung wesentlicher Fehler bei den Nachkommen angestrebt. Je besser beide Elterntiere hinsichtlich Gesundheit, Körperbau, Wesen und Charakter sind, umso voraussehbarer oder "qualitätsvoller" sind in all diesen Punkten ihre Nachkommen. Daher kann nur der konsequente Zuchtausschluss von Deutschen Doggen, die in gesundheitlicher, wesens- oder formwertmässiger Hinsicht Fehler aufweisen, dazu führen, dass die Rasse in der Generationenfolge verbessert und qualitativ stabilisiert werden kann.

2. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Deutschen Doggen mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige Zucht und Eintragungsreglement (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Deutschen Doggen mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem SCDD als Mitglied angehören oder nicht.

3. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

Deutsche Doggen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem FCI-Standard Nr. 235 in hohem Masse entsprechen und die in Art 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

3.1 Verhaltenstest (VT)

Für alle Deutsche Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist der bestandene rassespezifische Verhaltenstest (VT) des SCDD obligatorisch. Der Verhaltenstest kann absolviert werden, wenn die zu prüfende Dogge, das Mindestalter von 15 Monaten erreicht hat.

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- zurückgestellt

3.2 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

Für alle Deutschen Doggen, die zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Zuchttauglichkeitsprüfung obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

3.2.1 Zulassungsbedingungen zur ZTP

An einer ZTP können Hunde vorgestellt werden, welche den VT des SCDD bestanden haben sowie das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben und im SHSB unter dem rechtmässigen Besitzer eingetragen sind. Die vorgeführten Hunde müssen gesund, tätowiert (siehe Art. 5.4) oder mit einem Chip versehen sein und vorgängig auf Hüftgelenkdysplasie (HD) sowie Ellenbogendysplasie (ED) geröntgt sein sowie ein Fingerprint erstellt sein. Eine Herz-Ultraschalluntersuchung wird empfohlen.

Das Mindestalter für die HD/ED-Untersuchung beträgt 17 Monate. Eine Kopie des HD/ED-Attests, ausgestellt durch die Tierspitäler Bern oder Zürich, muss der Anmeldung zur ZTP beiliegen, das Original ist anlässlich der ZTP vorzulegen, ebenso die Originalabstammungsurkunde des Hundes.

Hitzige Hündinnen sind zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

3.3 Häufigkeit und Durchführung der ZTP und des VT

Der SCDD führt jährlich pro Semester mindestens eine ZTP und einen VT durch. Werden zusätzliche Prüfungen ausgeschrieben, müssen zur Durchführung mindestens vier Doggen angemeldet werden. Die Prüfungen müssen mindestens vier Wochen im voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Einzel-ZTP und —VT werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

3.4 Form des VT und der ZTP

3.4.1 Der VT besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens gegenüber Menschen (und Artgenossen) in realistischen, friedlichen Alltagssituationen, sowie in einer Beurteilung der Reaktion auf optische, akustische u.a. Umweltreize.

3.4.2 Die ZTP besteht aus einer Beurteilung des Exterieurs, des Gangwerks und ev. eines Ausdauertests (ca. 10 Min.). Nach Möglichkeit soll ein Tierarzt anwesend sein, der anschliessend an diesen Test die Kondition des Hundes kontrolliert. Rassespezifisches Verhalten ist auch bei der ZTP Bedingung.

3.5 Zuchtausschlussgründe

- Formwertmängel oder -fehler, wie Häufung von mittelgradigen oder einzelnen gravierenden Exterieurfehlern
- Unterbissgrösse: 3 und mehr Schneidezähne die unterbeissen
- Ungenügendes Geschlechtsgepräge
- ein- und beidseitiger Kryptorchismus
- kompletter Vor-, Rück- oder Kreuzbiss
- Fehlen von andern Zähnen als P1: P2, P3 und P4 dürfen nicht fehlen, fehlender M3 wird toleriert
- Spaltnase
- Knickrute
- operative Exterieurkorrekturen
- stark deformierte Augen (auch operativ korrigierte Augen)
- HD über Grad C
- ED über 1 Grad
- vererbte gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Nichtbestehen des Verhaltenstests bei ängstlichem, aggressivem und assozialem Verhalten

3.6 Formelles

Die ZTP und der VT werden vom Vorstand des SCDD für Deutsche Doggen organisiert. Die Hunde werden durch einen Richter für die ZTP und zwei Richtern für den VT beurteilt. In Ausnahmefällen kann auch ein externer VT-Richter zugezogen werden.

Die Beurteilung des Richters ist auf dem Formular für den VT und die ZTP schriftlich festzuhalten und von ihm zu unterzeichnen. Den Eigentümern/Haltern der zur Prüfung vorgeführten Doggen ist das Original des Berichtes auszuhändigen, eine Kopie bleibt beim Zuchtwart.

3.7 Resultate der ZTP

Auf dem Prüfungsbericht sind folgende Entscheide möglich:

- zur Zucht zugelassen
- zur Zucht nicht zugelassen
- für einen Wurf zugelassen
- für einen Wurf zugelassen mit Vorbehalt einer Nachzuchtkontrolle
- zurückgestellt (bis ...)

Der Zuchtwart ist berechtigt, im Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung" auf der Rückseite der Abstammungsurkunden festzuhalten, ob der betreffende Hund zur Zucht zugelassen ist oder nicht (mit Stempel des SCDD, Datum und Unterschrift des Zuchtwarts), letzteres erst nach Ablauf der Rekursfrist. "Zurückgestellt" wird nicht eingetragen. Zurückgestellte Hunde können noch einmal an einer ZTP vorgestellt werden.

3.8 Importtiere

Ohne Eintragung ins SHSB und Bestehen des VT und der ZTP dürfen aus dem Ausland eingeführte Deutsche Doggen nicht zur Zucht zugelassen werden. Ausländische HD-Zeugnisse werden anerkannt, sofern sie durch eine offizielle Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden.

Ausnahmen:

1. Doggen mit bereits erfolgter Zuchtanerkennung durch den Europäischen Doggen-Club (EuDDC) müssen keine ZTP in der Schweiz bestehen, sofern sie den HD/ED-Anforderungen dieser Zuchtbestimmungen genügen. Voraussetzung zur Freigabe für die Zucht in der Schweiz ist jedoch das Bestehen des Verhaltenstestes des SCDD.

3.9 Zuchtausschluss

In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler (hinsichtlich Gesundheit, Exterieur, Wesen etc.) vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, z.B. Herzfehler, können durch die Zuchtkommission (ZK) des SCDD nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der nachträgliche Zuchtausschluss wird nach Ablauf der Rekursfrist durch den Zuchtwart auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

3.10 Besondere Massnahmen zur Bekämpfung von Erbkrankheiten

Der AA Zuchtfragen ist befugt, für Rassen, bei denen eine Disposition zu bestimmten Erbkrankheiten in zuchtgenetisch relevantem Ausmass vorliegt, die erforderlichen spezifischen Untersuchungen zu verlangen, (z.B. Patellaluxation, vererbte Augenkrankheiten, v. Willebrand, usw.). Auskunft über obligatorische Vorsorgemassnahmen bei einzelnen Rassen erteilt die Stammbuchverwaltung der SKG. Die entsprechenden veterinär-medizinischen Befunde von Zuchthunden können durch die Stammbuchverwaltung in den Abstammungsurkunden der Nachkommen als Zusatzangabe eingetragen werden.

3.11 Gebühren

Die Gebühren für die ZTP und den VT sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig, ob er zur Zucht zugelassen, zurückgestellt oder nicht zur Zucht zugelassen wird.

4. Zuchtbestimmungen/Norschriften, die die Paarung betreffen

4.1 Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung / Wurfanzahl

Mindestalter:

Zuchttiere müssen im Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung folgendes Mindestalter erreicht haben:

Rüden 18 Monate und bestandener VT sowie bestandene ZTP

Hündinnen 22 Monate (massgebend: Deckdatum) und bestandener VT sowie bestandene ZTP

Höchstalter:

Rüden unbegrenzt

Hündinnen max. vollendetes 7. Lebensjahr (7x12 Monate), massgebend ist das Deckdatum. Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als drei Würfe aufziehen. Ein vierter Wurf muss von der Zuchtkommission genehmigt werden.

4.2 Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung durch den SCDD und vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern.

Zuchtabtretungsvereinbarungen für Hündinnen sind mittels Vertrag abzuschliessen.

4.3 Einschränkende Bestimmung für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

In Ländern, wo der Eu.DDC ZTP durchführt, müssen die Zuchtpartner von diesen zur Zucht anerkannt sein, und die HD-Vorschriften müssen den Zuchtbestimmungen des SCDD entsprechen.

Besteht die Absicht, mit einem Rüden aus einem Nicht-EuDDC-Mitgliedsland oder -Klub zu decken, muss die ZK des SCDD zwei Monate vor der Belegung darüber informiert und dies durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Der Rüde / die Hündin muss eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen, den Zuchtvorschriften des betreffenden Landes und den HD-Vorschriften des SCDD entsprechen.

4.4 Inzucht

Der Inzuchtkoeffizient darf nicht mehr als 12,5 % betragen. Jede Verpaarung, die diesen Inzuchtkoeffizient übersteigt, muss vorgängig durch die Zuchtkommission bewilligt werden.

4.5 Rassenspezifische Paarungsbestimmungen

Die einzelnen Farben dürfen wie folgt verpaart werden (FCI-Norm):

gelb x gelb

gelb x gestromt

gestromt x gestromt

blau x blau

schwarz x schwarz

schwarz x gefleckt/grautiger

schwarz x gelb

schwarz x gestromt

schwarz x blau

Für nicht EuDDC konforme Farbverpaarungen kann von der ZK beim Züchter ein Zuchtprogramm über drei Generationen angefordert werden.

4.6 Künstliche Besamung

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhandeder Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Im übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden, bzw. des Halters die unter Ziffer 9 des „Internationalen Zuchtreglements der FCI“ erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zu Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten sind vorgängig abzusprechen.

Der Tierarzt, der die künstliche Besamung bei der Hündin durchführt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Der Eigentümer des den Samen liefernden Rüden hat dem Eigentümer der Hündin zusätzlich zur tierärztlichen Bescheinigung eine offizielle Deckbescheinigung auszustellen.

4.7 Formelles

Klubinterne Deckanzeigen müssen innert fünf Tagen nach dem Deckakt durch den Züchter dem Zuchtwart zugestellt werden. Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die rechtzeitige Beschaffung der Formulare der SKG ist der Züchter verantwortlich.

5. Der Wurf

Jeder Wurf ist mittels klubinternem Wurfmeldeformular dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden. Leergebliebene Hündinnen sind ebenfalls zu melden.

5.1 Anzahl der Würfe

Pro Hündin und Kalenderjahr darf nur ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt (auch Mischlingswürfe), auch wenn kein Welpen aufgezogen wurde.

5.2 Welpenzahl

Von einem Wurf sollen alle gesunden, kräftigen Welpen aufgezogen werden.

5.2.1 Welpen mit zuchtausschliessenden Fehlern

Doggen mit Testikel- oder anderen zuchtausschliessenden Fehlern sollten begründet günstiger abgegeben werden.

5.3 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

5.3.1 Vorgängige Kontrolle

Jede/r neue Züchter/in wird durch den Zuchtwart und einem Mitglied der Zuchtkommission vor dem ersten Belegen einer Hündin besucht, um festzustellen, ob genügend Platz und Kenntnisse für das Züchten von Deutschen Doggen vorhanden sind. Bei Wohnungs- oder Hauswechsel muss die neue Anlage vor der Belegung einer Hündin neu abgenommen werden. Dies gilt ebenso nach einer Zuchtpause von mehr als 4 Jahren. Die Kopie des Vorkontrollberichtes muss zwingend der ersten Wurfmeldung an die SKG beigelegt werden.

5.3.2 Wurfkontrollen

Jede Zuchtstätte wird im Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zuständig für diese Kontrolle sind der Zuchtwart und die Zuchtkommissionsmitglieder (2 Personen). Richter und Vorstandsmitglieder können ebenfalls aufgebeten werden.

Die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle der betreffenden Zuchtstätten erfolgt in der Regel innert 8 Wochen, bei Neuzüchtern innert 10 Tagen. Sie beinhaltet auch die Prüfung der Haltungs- und Pflegebedingungen aller anderen Hunde der betreffenden Zuchtstätte. In begründeten Fällen können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen verlangte Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen.

Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen.

5.4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung aller Welpen (Implantierung eines Microchips durch einen Tierarzt) und eine DNA-Blutprobe ist obligatorisch und hat zwischen der 7. und 9. Lebenswoche stattzufinden. Zusätzlich kann die Tätowierung der SHSB-Nummer ins rechte Ohr (unter Lokalanästhesie gemäss den Vorschriften des BVET) vorgenommen werden.

5.5 Abgabealter der Welpen

Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und nicht vor Ablauf der vollendeten zehnten Lebenswoche abgegeben werden.

5.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Mindestdimensionen für Unterkünfte und Ausläufe für Deutsche Doggen

a) Für Mutterhündinnen und Welpen

Rassengrösse Über 65 cm	Unterkunft Grundfläche	Auslauf
Für Mutterhündin mit Welpen	Mind. 16.00 m ²	Mind. 60.00 m ²

b) Für Junghunde und erwachsene Hunde

Junghunde und erwachsene Hunde	Einzelhaltung pro Hund	Für jeden weiteren Hund	Einzelhaltung pro Hund	Für jeden weiteren Hund
	5.00 m ²	+ 1,50 m ²	35.00 m ²	+ 4.00 m ²

Die angegebenen Grundflächen der Unterkünfte und Ausläufe gelten als absolut zwingende Minimalgrößen.

Jede Zuchtstätte muss, in Sicht- und Hörweite des Wohnbereichs des Züchters, über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winter- und Sommerwürfe muss bei Bedarf eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet (Mindestmass siehe oben). Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel und evtl. eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dies der SKG durch den Vorstand SCDD gemeldet. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.7.1 Zwei Aufzuchtarten

Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.7.2 Zusätzliche Kontrolle

Würfe von mehr als acht Welpen sind dem Zuchtwart unverzüglich, spätestens innert 3 Tagen zu melden. Werden mehr als acht Welpen aufgezogen, erfolgt eine zusätzliche Kontrolle der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen in den ersten 20 Lebenstagen. Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen an Ammenplätzen müssen ebenfalls kontrolliert werden.

5.7.3 Zuchtpause

Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.7.4 Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einem tierärztlich empfohlenen Muttermilchersatz für die Welpen zuzufüttern (Flaschen-Ernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur des SCDD vorzulegen.

5.7.5 Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch einer Deutschen Dogge nahe kommen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Die Welpen sind der Amme erst nach Aufnahme von Kolostralmilch, frühestens am zweiten Tag nach der Geburt, spätestens jedoch innert fünf Tagen zuzuführen. Um Verwechslungen auszuschliessen, sind sie nötigenfalls zu kennzeichnen.

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung bei nötigen veterinär-medizinischen Behandlungen oder den Tod der Welpen.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1 des Züchters

Clubinterne Deck- bzw. Wurfmeldung (vgl. 4.6. bzw. 5.) Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingeschrieben, einzusenden:

- Deckbescheinigung der SKG (Original)
- Originalurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischem Vatterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Nachweis der Zuchtzulassung, Kopie HDAttest
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), sofern solche schon feststehen.

Die Züchter sind verpflichtet Welpen mit Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis/Heimtierpass sind dem Käufer unaufgefordert und unentgeltlich zu übergeben.

6.2 des Zuchtwartes

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die ZTP zu organisieren (Aufbieten der Richter)
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zu organisieren
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- Die zur Zucht zugelassenen und ausgeschlossenen Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden
- Gleichzeitig der Stammbuchverwaltung die Zusatzangaben HD/-Farbbezeichnungen:
gelb/gelb
gestromt/gestr.
gefleckt/gefl.
manteldogge/mantel
plattendogge/platten
schwarz/schwarz
blau/blau
der Zuchttiere zu melden, damit diese Zusatzangaben bei den Nachkommen der betreffenden Hunde in den Abstammungsurkunden erscheinen.

7. Organisation

7.1 Für die Erfüllung der Aufgaben, die in den vorliegenden (Ergänzenden) Zuchtbestimmungen (EZB) festgelegt sind, setzt der SCDD-Zuchtwart Zuchtstättenkontrolleure der ZK sowie Spezialrichter des SCDD ein.

7.2 Diese Funktionäre werden gemäss Statuten des SCDD von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7.3 Die Organisation von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgt durch den Zuchtwart.

7.4 Die ZK besteht aus Zuchtwart und min. vier Mitgliedern, davon mind. 1 VT-Richter, 1 Exterieur-Richter, Züchter und Zuchtinteressierte. Der Zuchtwart führt den Vorsitz der ZK. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des SCDD.

7.5 Die Mitglieder der ZK stehen den Züchtern beratend zur Seite.

8. Rekurs

Gegen Entscheide der ZK und der Richter der ZTP kann beim Vorstand des Schweiz. Clubs für Deutsche Doggen innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung mit eingeschriebenem Brief Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.- zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Werden Rekurse gegen negative Entscheidungen der Kör- und Verhaltensrichter eingereicht, sind sie in Fällen, wo kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3.5. vorliegt, grundsätzlich gutzuheissen und ist der Hund in den strittigen Punkten noch einmal durch einen anderen Kör- oder Verhaltensrichter beurteilen zu lassen. Der erste Kör- oder Verhaltensrichter kann bei der erneuten Beurteilung anwesend sein. Nach Prüfung der beiden Berichte stellt die ZK Antrag an den Vorstand, dessen Urteil dann verbindlich und endgültig ist. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Funktionäre haben bei der Abstimmung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Sind in der

Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, z. Hd. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und — soweit möglich - beizufügen.

9. Sanktionen

Verstösse gegen diese Zuchtbestimmungen und/oder gegen das ZER und allfällige anhaltenden Missstände in Zuchtstätten werden durch die ZK dem Vorstand gemeldet; dieser kann beim ZV der SKG Sanktionen gemäss ZER gegen den fehlbaren Züchter beantragen.

10. Gebühren

Die Generalversammlung legt jeweils die Gebühren für folgende Dienstleistungen des SCDD fest:

- VT
- ZTP
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Bearbeitung von Wurfmeldungen
- Halterprüfung

Nichtmitglieder zahlen erhöhte Gebühren, (max. doppelte Beträge)

Das Nichteinhalten der in diesem Reglement festgehaltenen Bestimmungen kann mit Ausschluss aus dem SCDD geahndet werden.

11. Weitere Bestimmungen

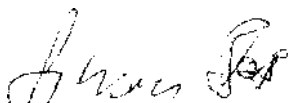
Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER stehen dürfen.

12. Änderung der EZB

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten nach einer Frist von 20 Tagen nach ihrer Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Diese revidierten EZB wurden am 14.02.2010 von der Generalversammlung in Egerkingen genehmigt und ersetzen das bisherige Reglement vom 27.04.2007 und treten ab 1. Juni 2010 in Kraft.
Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.



Simon Boss
Präsident SCDD



Daniel Depil
Zuchtwart SCDD